



Umschulungsvertrag – Betriebliche Umschulung

zwischen

Umschulungsbetrieb

Betriebsnummer _____ Arbeitgebernummer
Handwerkskammer: _____ nach §18 I SGB IV: _____

Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

und dem/der Umzuschulenden

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: männlich weiblich divers

Staatsangehörigkeit: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung abgeschlossen.

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten

des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes _____
ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt oder _____
Wahlpflichtbaustein _____

vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges auf Grund der

nachgewiesenen Berufsbildung als _____

und/oder der

bisher ausgeübten Tätigkeit als _____ Monate.

Es beginnt am _____ und endet am _____.



2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tage der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist ¹⁾.

§ 3 – Pflichten des Umschulungsbetriebes

1. Der Umschulungsbetrieb verpflichtet sich:
 - 1.1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,

Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen ²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.
 - 1.2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
 - 1.3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
 - 1.4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
 - 1.5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
 - 1.6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
 - 1.7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
 - 1.8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach Abs. 2 die erforderliche Zeit zu gewähren.
2. Die Umschulungsmaßnahme schließt folgende weitere Veranstaltungen ein:

Fachlehrgang:

theoretische Unterweisung:

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden

Der Umzuschulende verpflichtet sich:

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulungsbetrieb unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Als wichtiger Grund für den Umschulungsbetrieb gelten auch die fortdauernde Störung der Maßnahme, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von der Ausbildung, die Nichteignung des Umzuschulenden für die Umschulungsmaßnahme oder der Entzug von Leistungen durch den Kostenträger/Rehabilitationsträger. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

1. Die wöchentliche Umschulungszeit beträgt in der Regel _____ Stunden.
2. Der Urlaub beträgt:

im Jahr		Arbeitstage	
im Jahr		Arbeitstage	
im Jahr		Arbeitstage	

§ 7 – Vergütung ³⁾

1. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden als Vergütung wöchentlich / monatlich

vom _____	bis _____	€ (brutto) _____	= € (netto) _____
vom _____	bis _____	€ (brutto) _____	= € (netto) _____
vom _____	bis _____	€ (brutto) _____	= € (netto) _____
vom _____	bis _____	€ (brutto) _____	= € (netto) _____



2. Er gewährt außerdem folgende Zuwendungen:

§ 8 – Unterkunft und Verpflegung (Unzutreffendes bitte streichen)

Unterkunft wird – nicht – gestellt. Voll-/Teilverpflegung wird – nicht – gewährt.

§ 9 – Zeugnis

Der Umschulungsbetrieb stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 10 – Sonstige Vereinbarungen (evtl. Probezeit)

§ 11 – Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Umschulungsbetrieb

Unterschrift Umzuschulende/r

**Unterschrift und Sichtvermerk des zuständigen
Kosten- bzw. Rehabilitationsträgers**
(z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter etc.)

**Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle
gemäß BBiG / HwO**
(z. B. Handwerkskammer etc.)



- ¹ Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so muss mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.
- ² Bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 BBiG sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG).
- ³ Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet